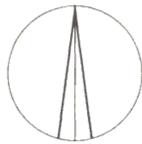




BEBAUUNGSPLAN TONNDORF 16 / JENFELD 10

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

Festgestellt durch Verordnung vom 22. Dezember 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

TONNDORF 16 / JENFELD 10

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEILE 513/512

KBL. 7236 B. 64, 65, 66, 67, 17, 18, 19, 20, 21

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksämter
Kataster- und Vermessungsamt
Hamburg, Stadthausstraße 6
Post 24 00 00

FELDVergleich vom Mai 1968
KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT

Archiv-Nr. 33473 A

TONNDORF 16 - JENFELD 10

**Verordnung
über den Bebauungsplan Tonndorf 16 / Jenfeld 10**

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

und Jenfeld sowie eines Teils des Flurstücks 1424 der Gemarkung Tonndorf — Kuehnstraße zwischen den Westgrenzen der Flurstücke 83 und 1471 und den Ostgrenzen der Flurstücke 69 und 1395 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Tonndorf und Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 512, 513) wird festgestellt.

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 16/Jenfeld 10 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg zwischen Tonndorfer Hauptstraße und Südgrenzen der Flurstücke 96 und 50 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Tonndorf

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Dezember 1969.

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 24 des Schornsteifegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1634) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteifegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteifegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Kehrgebühren

(1) Die Kehrgebühren bestehen, soweit nicht in Absatz 4 Satz 1 etwas anderes bestimmt ist, aus einer Grundgebühr für jedes Gebäude, in dem Kehrarbeiten ausgeführt werden, und einem Kehrzuschlag für die kehrpflichtigen Anlagen.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) für ein Gebäude mit einem Geschosß 8,40 DM
- b) für ein Gebäude mit zwei Geschossen 14,90 DM
- c) für ein Gebäude mit drei Geschossen 21,10 DM
- d) für ein Gebäude mit vier Geschossen 27,70 DM
- e) für ein Gebäude mit fünf Geschossen 33,00 DM
- f) für ein Gebäude mit mehr als fünf Geschossen für jedes weitere Geschosß zusätzlich 3,10 DM

(3) Der Kehrzuschlag beträgt:

- a) für einen unbesteigbaren Schornstein sowie für einen Schornstein von Zentralheizungsfeuerstätten mit einer lichten Weite bis 290 qcm 6,10 DM
- b) für einen unbesteigbaren Schornstein von gewerblichen Feuerstätten, von Feuerstätten zentraler Warmwasserbereitungsanlagen und von Zentralheizungsfeuerstätten mit einer lichten Weite über 290 qcm 12,10 DM

- c) für einen unbesteigbaren Rauchkanal je angefangener Meter der Länge 3,10 DM
- d) für einen besteigbaren Schornstein von ganzjährig benutzten Feuerstätten 24,40 DM
- e) für einen besteigbaren Schornstein, an dem nur der Raumerwärmung dienende Feuerstätten angeschlossen sind 18,30 DM
- f) für einen besteigbaren Rauchkanal, je angefangener Meter der Länge 6,10 DM
- g) für einen Schornstein von Gasfeuerstätten und für senkrecht geführte in Sammelschornsteine einmündende Rauchkanäle (Sauger) 3,20 DM
- h) für einen Schmiedeschornstein und für einen Entlüftungsschornstein von Heizräumen 1,60 DM
- i) für einen Räuhereischornstein von gewerblichen Räuhereien
 - bis 10 m Höhe 85,40 DM
 - über 10 m Höhe zusätzlich für jeden weiteren Meter 9,40 DM
- j) für einen Entlüftungsschornstein von gewerblichen Räuhereien
 - bis 10 m Höhe 24,40 DM
 - über 10 m Höhe zusätzlich für jeden weiteren Meter 2,70 DM
- k) für gewerbliche Räuherkammern, Räuheröfen, Räuherchränke, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Rauchkanäle, je qm Reinigungsfläche 7,70 DM
- l) für Schwibbögen, je qm Reinigungsfläche 4,40 DM